

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

In der Gemeinde Fronreute wurden folgende Straßen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes neu hergestellt. Aufgrund der § 2, 3, 5, 44 und 50 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ist die Widmung einer Straße bzw. deren Überlassung für den Verkehr öffentlich bekannt zu machen.

Folgende Straßen werden gem. § 3 Abs. 1 Straßengesetz als Gemeindestraßen eingestuft und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

In Fronhofen:

- Verlängerung der bestehenden Straße „Breite“, Baugebiet Breite II
- Verlängerung der bestehenden Straße „Linsenbergl“, Baugebiet Breite II

In Blitzenreute:

- „Seerosenstraße“, Baugebiet Dornacher Ried
- „Moosbeerenweg“, Baugebiet Dornacher Ried
- „Sonnentauweg“, Baugebiet Dornacher Ried
- „Orchideenstraße“, Baugebiet Dornacher Ried
- „Am Friedhof“, Gewerbegebiet Brühl
- „Eyber Straße“, Gewerbegebiet Brühl

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Fronreute, Schwommengasse 2, 88273 Fronreute, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fronreute, den 15.12.2023

Oliver Spieß
Bürgermeister